

Niederschrift

Seite 628

über die Sitzung des GEMEINDERATES ARNBRUCK

am **Mittwoch, 02. Oktober 2019**

in ARNBRUCK

um **19.30 Uhr**

Sitzungsraum: Rathaus (Sitzungszimmer)

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates Arnbruck waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: **Zweiter Bürgermeister Freimuth**
Schriftführer: **Verwaltungsamtmann Graßl**

Anwesend waren

Achatz Stefan
Bauer Ingrid
Brückl Andreas
Freimuth Konrad
Hirtreiter Gerhard
Kaeser Rosemarie
Kilger Margret
Neppl Stefan
Nürnbergger Josef
Preiß Georg
Reith Eduard
Trum Robert
Wieser Josef jun.

Außerdem waren anwesend

Vertreter FF Niederndorf zu TOP 5

Entschuldigt abwesend waren

Brandl Hermann
Fischer Franz

Unentschuldigt abwesend waren

Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung

Die Sitzung war öffentlich. Sie war nicht öffentlich zu den Punkten 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21.

Lfd.Nr.	Beratungsgegenstand
1.	Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 07. August 2019
2.	Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 21. August 2019
3.	Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 23. September 2019
4.	Behandlung von Bauanträgen
5.	FF Niederndorf; Erläuterung der geänderten Planungen im Hinblick auf die Erweiterung des Gerätehauses
6.	Flächennutzungsplan Arnbruck; Änderung mit Deckblatt Nr. 20 (Erweiterung GE "Am Flugplatz") – Änderungsbeschluss
7.	Landschaftsplan Arnbruck; Änderung mit Deckblatt Nr. 03 (Erweiterung GE "Am Flugplatz") – Änderungsbeschluss
8.	Bebauungsplan Sindorf
a)	Behandlung der im Auslegungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen
b)	Satzungsbeschluss
9.	Grundschule; Vergabe von Lieferungen und Leistungen hinsichtlich der Ersatzbeschaffung einer Kücheneinrichtung für die Mittagsbetreuung
10.	Rathaus; Vergabe von Planungsleistungen mit Förderungsabwicklung für die Herstellung eines Glasfaseranschlusses
11.	Haushaltsausführung; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr
12.	Rechnungsprüfung überörtlich; Behandlung des Berichts der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle am Landratsamt Regen
13.	Bericht des Bürgermeisters über laufende Angelegenheiten
14.	Anfragen, Wünsche und Anträge
	<u>Nichtöffentliche Sitzung</u>
15.	Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 07. August 2019
16.	Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 21. August 2019
17.	Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 23. September 2019
18.	Rechnungsprüfung überörtlich; Behandlung des Berichts der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle am Landratsamt Regen
19.	Grundstücksangelegenheiten
20.	Beitragsangelegenheiten
21.	Personalangelegenheiten

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
1.	<p><u>Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 07. August 2019</u> Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 07. August 2019 war den Gemeinderatsmitgliedern bereits mit E-Mail übermittelt worden. Einwendungen werden nicht erhoben. Damit gilt die Niederschrift für diesen Teil nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt.</p>	
2.	<p><u>Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 21. August 2019</u> Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 21. August 2019 war den Gemeinderatsmitgliedern bereits mit E-Mail übermittelt worden. Einwendungen werden nicht erhoben. Damit gilt die Niederschrift für diesen Teil nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt.</p>	
3.	<p><u>Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 23. September 2019</u> Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 23. September 2019 war den Gemeinderatsmitgliedern bereits mit E-Mail übermittelt worden. Einwendungen werden nicht erhoben. Damit gilt die Niederschrift für diesen Teil nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt.</p>	
4.	<p><u>Behandlung von Bauanträgen</u> <u>Hitzler Magdalena, Hötzelsried 9, Arnbruck</u> <u>Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit vier Stellplätzen (Ersatzbau) auf Fl.Nr. 707, Gemarkung Arnbruck</u> Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt. Beschlussfassung: (GR Josef Wieser jun. nimmt wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Gemeindeordnung (GO) an Beratung und Abstimmung nicht teil.)</p>	10 : 0
5.	<p><u>FF Niederndorf; Erläuterung der geänderten Planungen im Hinblick auf die Erweiterung des Gerätehauses</u> GRin Ingrid Bauer erläutert in ihrer Eigenschaft als für das Projekt verantwortliche Architektin die überarbeiteten Planungen, die in Auszügen dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt sind. - GR Andreas Brückl erscheint zur Sitzung - Nachdem die für den ursprünglichen Bauentwurf benötigte Fläche von rd. 1.300 m² nicht erworben werden kann, mussten die bisherigen Planungen überarbeitet werden und beschränken sich nun auf das unbedingt notwendige Minimum (Unterbringung Spinde außerhalb der Fahrzeughalle, Vergrößerung Schulungsraum, Anpassung Sanitärräume an aktuelle Bestimmungen). Die vorliegenden Planungen wurden jedoch so ausgestaltet, dass eine künftige bauliche Erweiterungen ohne Einschränkungen möglich ist. Der Stellplatz für den vorgesehenen Mannschaftstransportwagen wird durch den Anbau eines Carport nachgewiesen. Die Zufahrt zum Gerätehaus für die Feuerwehrdienst-</p>	

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p>leistenden wird über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 158 (Gemarkung Niederndorf) nachgewiesen. Der ursprüngliche Bauentwurf beinhaltete einen neuen Stellplatz, für den auch eine staatliche Zuwendung (voraussichtlich 28.700,00 €) beansprucht hätte werden können. Durch die vorgenommenen Änderungen fällt dieser Stellplatz weg und folglich auch die Zuwendung durch den Freistaat Bayern. Allerdings verringern sich dadurch auch die Brutto-Gesamtkosten (incl. der bereits bekannten Eigenleistungen) von bisher rd. 405.000,00 € auf nunmehr rd. 260.000,00 €. Nach Aussprache und Beratung erklärt sich der Gemeinderat mit den geänderten Planunterlagen einverstanden. Die Bauvorlagen für die Erteilung der Baugenehmigung sind entsprechend dem vorgelegten Bauentwurf zu erstellen und der Grunderwerb über die zugesagte Fläche von rd. 1.000 m² zu veranlassen. Beschlussfassung:</p>	12 : 0
6.	<p><u>Flächennutzungsplan Arnbruck; Änderung mit Deckblatt Nr. 20 (Erweiterung GE "Am Flugplatz") – Änderungsbeschluss</u> Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung zur Erweiterung der Gewerbeflächen im Gewerbegebiet "Am Flugplatz" – ausgearbeitet von Architekten Ingenieure Weber aus Allersdorf – wird vorgestellt und ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigelegt. Die Erweiterung umfasst eine Brutto-Fläche von rd. 11.000 m² und verläuft parallel zur Landebahn des Sonderlandeplatzes Arnbruck in Richtung Süden; insofern kann auf die Behandlung der Angelegenheit in der Sitzung des Gemeinderates am 03. Juli 2019 (TOP 2) und das Ergebnis der daraus folgenden Besprechung mit den beteiligten Interessenten verwiesen werden. Der Gemeinderat beschließt, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Arnbruck entsprechend den vorgelegten Unterlagen mit Deckblatt Nr. 20 zu ändern. Beschlussfassung:</p>	12 : 0
7.	<p><u>Landschaftsplan Arnbruck; Änderung mit Deckblatt Nr. 03 (Erweiterung GE "Am Flugplatz") – Änderungsbeschluss</u> Der Landschaftsplan der Gemeinde Arnbruck ist aufgrund der Flächennutzungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 20 (vgl. TOP 6) anzupassen, da die Gemeinde über keine in den Flächennutzungsplan integrierte Landschaftsplanung verfügt. Der Gemeinderat beschließt, den Landschaftsplan der Gemeinde Arnbruck dementsprechend mit Deckblatt Nr. 03 zu ändern. Beschlussfassung:</p>	12 : 0
8.	<p><u>Bebauungsplan Sindorf</u> a) <u>Behandlung der im Auslegungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen</u> Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwände der betroffenen Bürger waren den Gemeinderatsmitgliedern bereits vor der Sitzung zur Verfügung gestellt worden. Im Einzelnen ergehen folgende Beschlussfassungen:</p>	

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p><u>Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde</u></p> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan strebt die Gemeinde für den Ortsteil Sindorf eine geordnete städtebauliche Entwicklung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) an. Der Umfang der Siedlungstätigkeit orientiert sich vorwiegend an der Erhaltung und einer angemessenen Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Standorterhaltung des ortsansässigen Gewerbebetriebes als städtebauliches Entwicklungsziel wurde nicht herausgenommen, sondern lediglich allgemein formuliert, da die ursprünglichen Planungen für eine vorbereitende Bauleitplanung zu konkret waren. Das städtebauliche Ziel der Gemeinde ist es nach wie vor, diesen Gewerbebestandort zu sichern und entwicklungsfähig zu halten. Es besteht hier ein gesundes Familienunternehmen, das qualifizierte Ausbildungsplätze und sichere Arbeitsplätze bietet. In der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan wird dies entsprechend angeführt: "Die Gemeinde verfolgt das Ziel, diesen Betrieb zu sichern und einer Abwanderung vorzubeugen." (Städtebauliche Begründung, Blatt 11).</p> <p>Bei der Untersuchung alternativer Standorte wurde klar das Ergebnis formuliert: "Für den im Dorfgebiet (MD) Sindorf ansässigen Gewerbebetrieb besteht somit keine Standortalternative im Gemeindegebiet." (Städtebauliche Begründung, Blatt 11). Darum wird unter anderem nochmals definiert, woraus sich die Erforderlichkeit der hier vorliegenden Bauleitplanung für die Gemeinde ergibt. "Erhaltung der Zulässigkeit von nicht wesentlich störendem Gewerbe und die Standorterhaltung des im MD Sindorf ansässigen Gewerbebetriebes." (Städtebauliche Begründung, Blatt 12).</p> <p>Darüber hinaus wird aufgeführt, dass sich die vorliegende Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern anpasst. Durch die Sicherung des ansässigen Gewerbebetriebes wird "genau dieses im LEP beschriebene Fundament von klein- und mittelständischen Betrieben gestärkt." (Städtebauliche Begründung, Blatt 12).</p> <p>In der planerischen Darstellung des hier vorliegenden Bebauungsplanverfahrens werden entsprechende Baufenster als Erweiterungsmöglichkeiten dargestellt. In der Städtebaulichen Begründung (Blatt 12) werden Maßnahmen zur Neustrukturierung und geordneten Weiterentwicklung des MD nochmals zusammengefasst. "Die Baugrenzen im Bebauungsplan werden so festgesetzt, dass eine entsprechende Weiterentwicklung gleichfalls für Wohnen, Landwirtschaft und Gewerbe zulässig ist. Ein enges Fassen der Baugrenzen wird in Anbetracht der möglichen Ansiedelung von Landwirtschaft und Gewerbe vermieden."</p> <p>Weitere Informationen wurden im Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 19 bereits aufgeführt bzw. in vorliegendem Bebauungsplanverfahren unter Punkt 1.2.2 Flächennutzungsplan (Blatt 5) zusammengefasst. Hier wird zudem konkretisiert, warum die Gemeinde auch im neu ausgewiesenen MD die Möglichkeit von "nicht wesentlich störendem" Gewerbe festsetzt: "Nach § 5 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dienen Dorfgebiete (MD) der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des</p>	

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p>Gebiets dienenden Handwerksbetrieben". Sie weisen schon nach dieser Charakteristik, einem Mischgebiet vergleichbar, eine gemischte Struktur aus Elementen der Wohnnutzung und der gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzung auf. Aus diesem Grund setzt die Gemeinde auch im neu ausgewiesenen MD die Möglichkeit von "nicht wesentlich störendem" Gewerbe fest." (Städtebauliche Begründung, Blätter 11/12).</p>	
	<p>Beschlussfassung:</p>	<p>12 : 0</p>
	<p><u>Landratsamt Regen, Kreisbaumeister</u></p> <p>Die textliche Festsetzung zu Punkt 5.2 "Zusammengebaute Garagen" wird korrigiert und laut empfohlener Textänderung verbindlich vorgegeben.</p>	
	<p>Beschlussfassung:</p>	<p>12 : 0</p>
	<p><u>Landratsamt Regen, Kreisbrandinspektion</u></p> <p>Die in der Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Regen vom 21. Februar 2019 enthaltenen Hinweise wurden bereits in die erste Entwurfssfassung des vorliegenden Bebauungsplanes (Stand: 03. Juni 2019) unter Punkt 1.3.2.2 und Punkt 1.3.8 aufgenommen.</p>	
	<p>Beschlussfassung:</p>	<p>12 : 0</p>
	<p><u>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf</u></p> <p>Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das vorhandene Kanalsystem. Im Ortsteil Sindorf darf nur Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet werden, welches über Pumpstation und Druckleitung dem Anschlusskanal zur Kläranlage in Drachselsried zugeführt wird. Das anfallende Oberflächenwasser wird in den Thalersdorfer Bach eingeleitet. Ein Regenrückhaltebecken existiert nicht. Die Gemeinde wird prüfen, inwieweit die vorhandene wasserrechtliche Bewilligung vom 17. Dezember 2013 ausreichend ist.</p>	
	<p>Beschlussfassung:</p>	<p>12 : 0</p>
	<p><u>Am für Ländliche Entwicklung (ALE) Niederbayern, Landau a.d. Isar</u></p> <p>Es wird auf die Behandlung der Stellungnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Niederbayern in Landau a.d. Isar im Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 19 verwiesen: "Ein "Vitalitätscheck", der Leerstände sowie verfügbare Flächen für Wohnen und Gewerbe in den jeweiligen Kommunen untersucht, wurde im Rahmen der ILE Zellertal bislang nicht vorgenommen. Allerdings wurde bereits 2014 von der Gemeinde eine Alternativen- und Standortprüfung hinsichtlich potenzieller Gewerbeflächen durchgeführt. Diese Standorte konnten seit der Analyse durch die Gemeinde nicht verwirklicht werden, da die benötigten Flächen nicht erwerbbar waren. Für den im Ortsteil Sindorf ansässigen Gewerbebetrieb besteht somit keine Standortalternative im Gemeindegebiet Arnbruck. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, diesen Gewerbebetrieb zu sichern und einer Abwanderung vorzubeugen.</p>	
	<p>Beschlussfassung:</p>	<p>12 : 0</p>

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regen</u> Der Hinweis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Regen ist im vorliegenden Bebauungsplan unter "VII. Textliche Hinweise bereits unter Punkt 3. "Nachbarschaftsrecht" enthalten. Beschlussfassung: [REDACTED]</p> <p>Die gewünschten Bauflächen hätten bereits im Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 19 geprüft und ggf. in das Dorfgebiet (MD) einbezogen werden müssen. Im gegenständlichen Bebauungsplan ist eine Ausweisung von Bauflächen, die nicht im bereits beschlossenen Flächennutzungsplan enthalten sind, nicht mehr möglich.</p> <p>Bereits im Flächennutzungsplanänderungsverfahren wurde eine Ortserweiterung nach Norden geprüft und abgelehnt, weil damit der Ortsteil Sindorf einen bandartigen Fortsatz nach Norden erhalten hätte (vgl. Fl.Nr. 237, Gemarkung Niederndorf). Eine Ausweisung von Bauland auf diesem Grundstück ist zudem ausgeschlossen, weil das Flurstück im Landschaftsschutzgebiet liegt und keine Siedlungsanbindung besteht. Eine Einbeziehung des südlich angrenzenden Flurstücks sowie der vorhandenen Bebauung an der Ortsstraße wurde im Deckblatt Nr. 19 zum Flächennutzungsplan durch die beteiligten Fachstellen abgelehnt.</p> <p>Analog ist eine Ausbuchtung und Erweiterung des Ortsrandes nach Süden (Fl.Nr. 290, Gemarkung Niederndorf) nicht begründbar und realisierbar. Der kompakte Umgriff des MD wäre nicht mehr vorhanden. Eine große Teilfläche dieses Grundstücks, mit bestehenden Wohnhäusern, ist in den Bauflächen bzw. Baugrenzen bereits enthalten.</p>	<p>12 : 0</p>
	<p>Beschlussfassung: [REDACTED]</p> <p>Im gegenständlichen Bebauungsplan liegen die von [REDACTED] aufgeführten Flächen innerhalb des neu ausgewiesenen Umgriffs des Dorfgebietes (MD) Sindorf. Es wird hier neues Baurecht geschaffen. Die neue Abgrenzung und Abrundung des MD orientiert sich am Bestand des im Süden angrenzenden Anwesens. Die Gemeinde ist bestrebt, [REDACTED] eine adäquate Zufahrt zu seinem künftigen Grundstück zu ermöglichen. Die Gespräche mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen, inwieweit das an der südlichen Grundstücksgrenze verlaufenden Hecken-Biotop hierfür durchschnitten werden kann, führten zu keinem einvernehmlichen Ergebnis. Die Fachstelle lehnt die von [REDACTED] vorgeschlagene Zufahrt ab, weil diese auch über das Grundstück Fl.Nr. 256/2 (Gemarkung Niederndorf) möglich wäre und es sich damit um einen vermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Zudem hat [REDACTED] heute bei der Gemeinde beantragt, die Zufahrt, wie von ihm beabsichtigt, im Bebauungsplan zu berücksichtigen; weiterer Gesprächsbedarf mit dem Landratsamt Regen in dieser Angelegenheit bestehe seiner Meinung nach nicht. Der Gemeinderat kommt überein, die von [REDACTED] vorgeschlagene Zufahrt im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Es ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Zufahrt erst hergestellt werden darf, wenn [REDACTED] sein Bauvorhaben auf Fl.Nr. 256 Tfl. (Gemarkung Niederndorf) verwirklicht. Die Zufahrt ist außerdem mit</p>	<p>12 : 0</p>

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p>wünsche geäußert. In der vorangegangenen Deckblattänderung Nr. 19 zum Flächennutzungsplan wurde die Abgrenzung des MD neu geregelt. Ein weiteres Bauvorhaben auf dem Flurstück von [REDACTED] ist nunmehr zulässig. Es handelt sich somit nicht um eine Gefälligkeitsplanung zugunsten des Metallbaubetriebes.</p> <p>Zu 2.1.2) Nach § 5 Abs. 1 BauNVO dienen Dorfgebiete (MD) der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes ist nicht alleiniger Gegenstand der städtebaulichen Planung. Diese wird im Rahmen der geplanten Ortsentwicklung lediglich mit ermöglicht, ebenso wie alternative gewerbliche Entwicklungen. Der bestehende Gewerbebetrieb ist unter der Voraussetzung des "nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebes" im MD zulässig. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist dies bauordnungsrechtlich zu regeln. Ein Nachbar kann eine unzumutbare Lärmbelastung nur geltend machen, wenn gesunde Wohnverhältnisse nicht mehr gewährleistet sind: <i>"Gesunde Wohnverhältnisse liegen aber vor, wenn die Immissionsrichtwerte für ein Dorfgebiet eingehalten werden."</i> (Rn. 43 (redaktioneller Leitsatz) VG Regensburg, Beschluss vom 30. November 2017 – RN 6 S 17.1763). Nach einer Entscheidung des VGH Mannheim (Beschluss vom 28. März 2001, 8 S 2120/00) können metallverarbeitende Betriebe aufgrund der unterschiedlichen Betriebsgegenstände nicht stets typisierend als wesentlich störend angesehen werden. Danach sind in Dorfgebieten Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) zumutbar. Nach folgendem Urteil des BVerwG vom 07. September 1995, wie das Merkmal des "nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebes" im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO auszulegen ist, <i>"sind im MD gewerbliche Anlagen, von deren Nutzung typischerweise keine wesentlichen, über die im MD auch sonst üblichen hinausgehenden Immissionen für die Nachbarschaft zu erwarten, als "Sonstige Gewerbebetriebe" im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO unabhängig davon zulässig, ob es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, der dorfgebietstypisch ist oder zur Zweckbestimmung des MD einen funktionalen Zusammenhang aufweist. In der Normstruktur des § 5 BauNVO kommt Gewerbebetrieben (...) eine ganz andere Bedeutung zu. Dorfgebiete dienen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Sie weisen schon nach dieser Charakteristik, einem Mischgebiet vergleichbar, eine gemischte Struktur aus Elementen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung auf. Dementsprechend gehören Gewerbebetriebe, von denen keine wesentlichen Störungen ausgehen, zu den Vorhaben, die nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO ohne Weiteres zulässig sind. Wenn der Senat im Urteil vom 04. Juli 1980 - BVerwG 4 C 101.77 - ausgeführt hat, dass der Begriff der Störung in § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO nicht in absoluter Bedeutung gemeint sei, sondern vielmehr zum Gebietscharakter in Beziehung stehe, so hat er die Zulassung nicht an die Voraussetzung geknüpft, dass es sich um einen dorfgebietstypischen Gewerbebetrieb handelt, sondern davon abhängig gemacht, dass keine Störungen hervorgerufen werden, die das dorfgebietsadäquate Maß übersteigen."</i></p>	

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p>Zu 2.1.3) Mit Bescheid vom [REDACTED] wird am Standort Sindorf (konkret Fl.Nrn. 257 und 258, beide Gemarkung Niederndorf) eine Baugenehmigung für den derzeit dort ansässigen Betrieb erteilt. Auflagen zum Schutz gegen Lärm sind Bestandteil der Genehmigung. Laut zugehöriger Stellungnahme der Gemeinde entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem MD (Dorfgebiet) nach BauNVO. Daraus ergibt sich am genehmigten Standort die Erforderlichkeit der Erhaltung und Weiterentwicklung dessen.</p> <p>Zu 2.2) Laut Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 05. Juli 2019 im Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 19 stehen diesem Bauleitplanverfahren die Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p>Zu 2.3) Der Flächennutzungsplan stellt die im Landschaftsplan festgesetzte Eingrünung nachrichtlich dar. Der Bebauungsplan muss die Planungsvorgaben des Flächennutzungsplanes umsetzen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst deshalb auch Flächen außerhalb des MD, um die Eingrünung sowie die Ausgleichsflächen festzusetzen. Die Eingrünung des Ortsteils Sindorf kann an der Nordwestseite nicht innerhalb des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen MD realisiert werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde deshalb um die Eingrünungsflächen erweitert, denn nur durch die Festsetzungen im Bebauungsplan kann die Umsetzung rechtlich gesichert werden. Im Süden dagegen kann die neu zu erstellende Eingrünung innerhalb der Flurstücke des ausgewiesenen MD erfolgen.</p> <p>Zu 2.4.1 und 2.4.2) Der schalltechnische Bericht ist in vorliegendem Bebauungsplan als Anlage angefügt und ist nicht Bestandteil dessen. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass die geplante Zufahrt zu Fl.Nr. 257 und 257/1 (beide Gemarkung Niederndorf) gebietsverträglich ist.</p> <p>Zu 2.4.3) In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die ausführlichen Ausführungen in der Deckblattänderung zum Flächennutzungsplan verwiesen, nicht pauschal auf die Analyse von 2014. In der vorangegangenen Flächennutzungsplanänderung werden Ergebnisse und Analyse zu Alternativstandorten ausführlich beschrieben.</p> <p>Zu 2.4.4) Die neu geplante Zufahrt ist an die vorhandene Topographie angepasst. Zudem wurde auf Wunsch von [REDACTED] die neue Zufahrt von ihrem Wohnhaus abgerückt. Dies widerspricht der hier angebrachten Forderung nach sparsamem Umgang von Grund und Boden. Mit Verweis auf die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde sowie des technischen Umweltschutzes am Landratsamt Regen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Somit verstößt die Planung nicht gegen dessen Belange. Die Gemeinde ist Mitglied im gemeinnützigen Verein "Naturpark Bayerischer Wald e.V.". Der Naturpark übernimmt und koordiniert gemeinde- und landkreisübergreifend Aufgaben in Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung und Tourismus (Wanderwege), Umweltbildung, etc.. In Sindorf gibt es keine vom Naturpark betreuten Projekte und Maßnahmen.</p> <p>Zu 2.4.5) Es wird gefordert, dass die Fläche zwischen dem bestehenden Betriebsgelände und dem Anwesen von [REDACTED] frei von jeglicher Bebauung bleibt. Allein die Festsetzung der abschirmenden Grünfläche im Flächennutzungsplan und die unterstützenden grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan sichern diese Forderung und bieten eine gesetzliche</p>	

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p>Grundlage. Eine weitere rechtliche Sicherung diesbezüglich ist somit nicht notwendig. Grünflächen werden nie, wie auch im hier vorliegenden Bebauungsplan, direkt an ausgewiesene Baufenster (und somit Gebäulichkeiten) herangeführt, da dies in der Umsetzung nicht realisierbar ist. Somit ist auch auf Fl.Nr. 258 und Fl.Nr. 257/1 (beide Gemarkung Niederndorf) ein Abstand von 3 Metern von Bebauung zu Grünfläche gewährt.</p> <p>Zu 2.4.6) Die Darstellung der biotopkartierten Flächen im Bayernatlas ist nicht parzellenscharf im Maßstab M 1:1000. Die Biotopkartierung wird im Maßstab der topographischen Karte M 1:25.000 durchgeführt. Bei der Übertragung der Konturen auf den Maßstab der Flurkarte kommt es zu räumlichen Verschiebungen, d.h. die Hecke scheint im Abschnitt von Fl.Nr. 256/2, Gemarkung Niederndorf, nunmehr auf der angrenzenden Gemeindeverbindungsstraße zu stehen. Die dazugehörige Beschreibung bezieht sich eindeutig auf die Hecke auf der Straßenböschung, die auch teilweise auf Fl.Nr. 256/2, Gemarkung Niederndorf, steht. Es gilt hier die vor Ort vorgefundene Bestandssituation.</p> <p>Zu 2.4.7) Die "Vorbehaltsfläche frei von Produktion" mit einem 50m-Radius wurde herausgenommen, da dies für die Regelung dorfgebietszulässiger baulicher Nutzungen nicht erforderlich ist (siehe Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes vom 15. März 2019).</p> <p>Zu 2.4.8) Dieser Vorwurf kann nicht nachvollzogen werden, zumal die Gemeinde immer wieder Vermittlungsversuche zwischen den widerstreitenden Parteien unternommen hat. Darüber hinaus befindet sich das Grundstück von Frau Weinberger nun im MD und nicht mehr im Außenbereich, was durch die erweiterten baulichen Nutzungsmöglichkeiten eine Wertsteigerung darstellt. Zudem wurde die Zufahrt zum Gewerbebetrieb vom Wohnhaus von [REDACTED] abgerückt und dient nun ausschließlich der Zufahrt zum Gewerbebetrieb, so dass das Grundstück von [REDACTED] künftig über eine eigene Zufahrt verfügt. Durch die private Grünfläche wurde ein Puffer zwischen [REDACTED] festgesetzt.</p> <p>Zu 2.5) Eine Trennung erfolgt durch eine festgesetzte Grünfläche. Der schalltechnische Bericht ist in vorliegendem Bebauungsplan als Anlage angefügt und ist nicht Bestandteil dessen. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass die geplante Zufahrt zu Fl.Nr. 257 und 257/1 (beide Gemarkung Niederndorf) gebietsverträglich ist. Ergänzend gibt der Bericht Auskunft darüber, dass sich bei einer möglichen Bebauung im südlichen Baufenster auf Fl.Nr. 257/1, Gemarkung Niederndorf, die Werte für die betrachtete schützenswerte Wohnbebauung verbessern würde.</p> <p>Den vorgebrachten Anträgen kann nicht nachgekommen werden, da es sich bei der [REDACTED] um einen zumindest teilweise im MD bereits genehmigten Gewerbebetrieb handelt (Buchst. a), keine geeigneten Gewerbeflächen im Gemeindebereich für eine Aussiedelung des Betriebes vorhanden sind (Buchst. b), die Überprüfung der Genehmigungslage nicht Aufgabe der Gemeinde ist und wie bereits erwähnt, die [REDACTED] an diesem Standort zumindest teilweise über eine Baugenehmigung verfügt (Buchst. c).</p> <p>Beschlussfassung:</p>	<p>12 : 0</p>

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
b)	<p><u>Satzungsbeschluss</u> Nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan Sindorf, ergänzt um die unter diesem Tagesordnungspunkt (Buchstabe a) ergangenen Beschlussfassungen, als Satzung. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 sowie der Begründung mit Umweltbericht. Beschlussfassung: - GR Georg Preiß erscheint zur Sitzung -</p>	12 : 0
9.	<p><u>Grundschule; Vergabe von Lieferungen und Leistungen hinsichtlich der Ersatzbeschaffung einer Kücheneinrichtung für die Mittagsbetreuung</u> Kämmerer Hans Graßl erläutert die eingegangenen Kostenangebote. Insgesamt wurden vier Betriebe an der Angebotseinholung beteiligt, von denen zwei Betriebe wertbare und vergleichbare Kostenangebote abgegeben haben. Das Angebot von [REDACTED] weist einen bereinigten Angebotspreis von brutto [REDACTED] und das Angebot von [REDACTED] einen bereinigten Angebotspreis von brutto [REDACTED] aus. Die Kostenangebote unterschieden sich lediglich darin, dass der teurere Anbieter Küchengeräte der Energieeffizienzklasse A++ und der günstigere Küchengeräte der Energieeffizienzklasse A+ berücksichtigt. Ansonsten sind auch die angebotenen Geräte vergleichbar. Nach Aussprache und Beratung beschließt der Gemeinderat: + [REDACTED] + [REDACTED] Damit ist der Lieferauftrag (incl. Montage) an Küchenstudio Ebner + Gierl aus Viechtach vergeben. Der höheren Energieeffizienzklasse der angebotenen Geräte wird damit Rechnung getragen. Das Kostenangebot vom 26. August 2019 ist Grundlage dieser Entscheidung.</p>	2 : 11 11 : 2
10.	<p><u>Rathaus; Vergabe von Planungsleistungen mit Förderungsabwicklung für die Herstellung eines Glasfaseranschlusses</u> Der Sachverhalt wird bekannt gegeben und das Kostenangebot der Corwese GmbH aus Seefeld vorgelegt. Ein Glasfaseranschluss für das Rathaus wird aktuell vom Freistaat Bayern mit 90 % bezuschusst. Das Förderverfahren entspricht den Bestimmungen für die Herstellung von Glasfaseranschlüssen für die Schulen, welcher bereits von der Corwese GmbH betreut wird. Die Planungsleistungen mit Förderungsabwicklung sind mit brutto [REDACTED] veranschlagt und nicht förderfähig. Der Gemeinderat kommt überein, die Planungsleistungen mit Förderungsabwicklung für die Herstellung eines Glasfaseranschlusses für das Rathaus an die Corwese GmbH aus Seefeld zu vergeben. Grundlage ist das Kostenangebot vom 30. September 2019. GR Eduard Reith bittet zu klären, inwieweit diese Maßnahme mit dem laufenden Breitbandausbau bzw. mit der Herstellung des Glasfaseranschlusses für die Grundschule verwirklicht werden könnte. Beschlussfassung:</p>	13 : 0

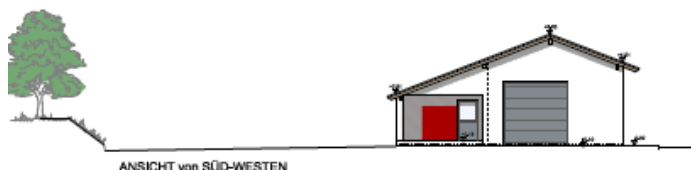
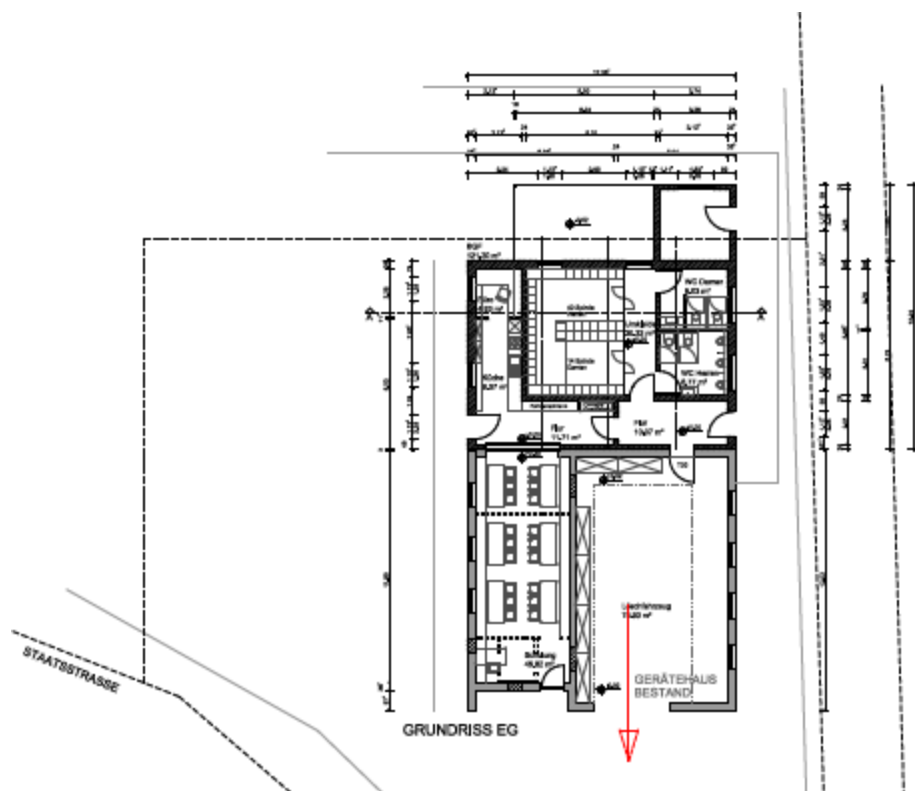
Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
11.	<p><u>Haushaltsausführung; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr</u> Kämmerer Hans Graßl erläutert die bisher im Haushaltsjahr 2019 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Eine Zusammenstellung ist dieser Niederschrift als Anlage 3 beigefügt. Diese enthält nur diejenigen Ausgaben, die nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst c der Geschäftsordnung nicht in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen. Die angeführten Haushaltsüberschreitungen werden vom Gemeinderat genehmigt. Beschlussfassung:</p> <p>GR Stefan Achatz erkundigt sich in Zusammenhang mit den Energieberatungskosten für das Feuerwehrgerätehaus Arnbruck, ob die Dämmung der obersten Geschossdecke mittlerweile veranlasst wurde. Kämmerer Hans Graßl sichert zu, dies bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates in Erfahrung zu bringen. Insgesamt wird kritisiert, dass entgegen dem Beschluss des Gemeinderates am 12. März 2019 (TOP 4) bei der Erneuerung der Toranlage am Feuerwehrgerätehaus Arnbruck mehr Lichtbänder vorgesehen und die Tore doch in roter Farbe ausgeführt wurden. Der Sachverhalt ist bis zur nächsten Sitzung abzuklären. Ohne Beschlussfassung.</p>	13 : 0
12.	<p><u>Rechnungsprüfung überörtlich; Behandlung des Berichts der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle am Landratsamt Regen</u> Nachdem in Sachen "Panoramabad" eine Sondersitzung geplant ist, kommt der Gemeinderat überein, die Textziffern 7 a bis 7 c im Rahmen dieser Sitzung zu behandeln. <u>TZ 28 b</u> [Feuerwehrkostenersatz – Nacherhebung] <u>Einsatz am 08.03.2015</u> Hier handelte es sich um eine Angelegenheit des abwehrenden Brandschutzes (vgl. Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG). Die Sicherheitswache erfolgte in Zusammenhang mit den Löscharbeiten, hatte nur untergeordnete Bedeutung und wurde deshalb nicht abgerechnet. Beschlussfassung:</p> <p><u>Einsatz am 12.03.2015</u> Dieser Einsatz (Verkehrsunfall) wurde nicht abgerechnet, da ein Personenschaden vorlag und Verkehrsunfälle bis dato grundsätzlich nicht abgerechnet wurden. Eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgt nicht; künftig aber werden derartige Einsätze abgerechnet. Beschlussfassung:</p> <p><u>Einsatz am 26.05.2015</u> Hier konnte der Verursacher nicht ermittelt werden. Beschlussfassung:</p> <p><u>Einsatz am 19.06.2015</u> Verkehrsunfälle wurden bis dato grundsätzlich nicht abgerechnet. Eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgt nicht; künftig aber werden derartige Einsätze abgerechnet. Beschlussfassung:</p> <p><u>Einsatz am 29.07.2015</u> Hier konnte der Verursacher nicht ermittelt werden. Beschlussfassung:</p>	<p>13 : 0</p> <p>13 : 0</p> <p>13 : 0</p> <p>13 : 0</p> <p>13 : 0</p>

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p><u>Einsatz am 08./09.08.2015</u> Sicherheitswachen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, bei denen die ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsmitglieder und deren Wirken im Rahmen der Gemeinnützigkeit im Vordergrund stehen, wurden bisher nicht abgerechnet. Da eine Inrechnungstellung solcher Einsätze im Hinblick auf den Stellenwert des Ehrenamtes nach wie vor für nicht gerechtfertigt angesehen wird, erfolgt rückwirkend keine Abrechnung; insoweit kann auf den Beschluss des Gemeinderates in dieser Angelegenheit am 06. Februar 2019 (TOP 9) verwiesen werden. Beschlussfassung:</p>	13 : 0
	<p><u>Einsätze am 14./18.08.2015</u> Eine Abrechnung ist hier unterblieben, weil es sich bei den Betroffenen um aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr handelte. Eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgt wegen deren ehrenamtlicher Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit nicht; auch künftig werden Einsätze, die von aktiven Mitgliedern der örtlichen Feuerwehren verursacht werden, nicht abgerechnet. Beschlussfassung:</p>	13 : 0
	<p><u>Einsatz am 25.11.2015</u> Dieser Einsatz (Verkehrsunfall) wurde nicht abgerechnet, da ein Personenschaden vorlag und Verkehrsunfälle bis dato grundsätzlich nicht abgerechnet wurden. Eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgt nicht; künftig aber werden derartige Einsätze abgerechnet. Beschlussfassung:</p>	13 : 0
	<p><u>Einsatz am 06.02.2016</u> Sicherheitswachen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, bei denen die ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsmitglieder und deren Wirken im Rahmen der Gemeinnützigkeit im Vordergrund stehen, wurden bisher nicht abgerechnet. Da eine Inrechnungstellung solcher Einsätze im Hinblick auf den Stellenwert des Ehrenamtes nach wie vor für nicht gerechtfertigt angesehen wird, erfolgt rückwirkend keine Abrechnung; insoweit kann auf den Beschluss des Gemeinderates in dieser Angelegenheit am 06. Februar 2019 (TOP 9) verwiesen werden. Beschlussfassung:</p>	13 : 0
	<p><u>Einsatz am 12.06.2016</u> Verkehrsunfälle wurden bis dato grundsätzlich nicht abgerechnet. Eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgt nicht; künftig aber werden derartige Einsätze abgerechnet. Beschlussfassung:</p>	13 : 0
	<p><u>Einsatz am 03.07.2016</u> Verkehrsunfälle wurden bis dato grundsätzlich nicht abgerechnet. Eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgt nicht; künftig aber werden derartige Einsätze abgerechnet. Beschlussfassung:</p>	13 : 0
	<p><u>Einsatz am 07.08.2016</u> Verkehrsunfälle wurden bis dato grundsätzlich nicht abgerechnet. Eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgt nicht; künftig aber werden derartige Einsätze abgerechnet. Beschlussfassung:</p>	13 : 0
	<p><u>Einsatz am 13./14.08.2016</u> Sicherheitswachen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, bei denen die ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsmitglieder und deren Wirken im Rahmen der Gemeinnützigkeit im Vordergrund stehen, wurden bisher nicht abgerech-</p>	

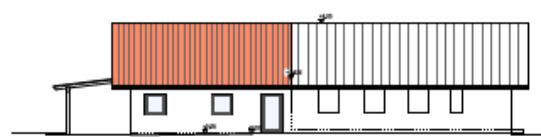
Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p>net. Da eine Inrechnungstellung solcher Einsätze im Hinblick auf den Stellenwert des Ehrenamtes nach wie vor für nicht gerechtfertigt angesehen wird, erfolgt rückwirkend keine Abrechnung; insoweit kann auf den Beschluss des Gemeinderates in dieser Angelegenheit am 06. Februar 2019 (TOP 9) verwiesen werden. Beschlussfassung:</p> <p><u>Einsatz am 22.08.2016</u> Dieser Einsatz wurde nicht abgerechnet, da es sich um die Entfernung eines Wespenneistes am Sportplatz (Schulsportanlage) handelte und damit der allgemeinen Sicherheit, insbesondere der Sicherheit der Schulkinder während des Schulsports, diene. Beschlussfassung:</p> <p><u>Einsatz am 08.10.2016</u> Verkehrsunfälle wurden bis dato grundsätzlich nicht abgerechnet. Eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgt nicht; künftig aber werden derartige Einsätze abgerechnet. Beschlussfassung:</p> <p><u>Einsatz am 07.11.2016</u> Eine Abrechnung ist hier unterblieben, weil es sich bei dem Betroffenen um ein aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr handelte. Eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgt unter Bezugnahme auf deren ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit nicht; auch künftig werden Einsätze, die von aktiven Mitgliedern der örtlichen Feuerwehren verursacht werden, nicht abgerechnet. Beschlussfassung:</p>	<p>13 : 0</p> <p>13 : 0</p> <p>13 : 0</p> <p>13 : 0</p>
<p>13.</p>	<p><u>Bericht des Bürgermeisters über laufende Angelegenheiten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – nächste Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 06. November 2019 – ggf. Sondersitzungen wegen dringlicher Angelegenheiten und Panoramabad (Behandlung Rechnungsprüfungsbericht, Bestandsaufnahme Technik, Möglichkeiten Energieeinsparung) – Sitzung Rechnungsprüfungsausschuss am Mittwoch, 13. November 2019 – Digitalisierung allgemein; Informationen zu Förderprogrammen des Staates für Rathäuser und Schulen – Digitalisierung Grundschule; Einverständnis mit Beauftragung der Elektro Weigl GmbH & Co. KG aus Bodenmais für Planung Netzwerkverkabelung und W-LAN (Digitalpakt) – Friedhof allgemein; Bereitstellung von Kies/Split für Allerheiligen ggf. über Friedhofsgärtner – Friedhof Beleuchtung; Einverständnis mit Standort Leuchte beim Brunnen in Richtung Leichenhaus, Ausführung Leuchte kann durch Verwaltung festgelegt werden – Leitungsbau Ecker Straße; Asphaltierung Gehweg bei Hausnummer 30/32 komplett entsprechend Kostenangebot Rädlinger Ingenieurbau GmbH aus Cham (Angebotssumme brutto [REDACTED]) – Beschlussfassung: – Breitbandausbau; Mitteilung Deutsche Telekom Technik GmbH über Fertigstellung Maßnahme bis Ende 2020 	<p>9 : 4</p>

Lfd.Nr.	Sachverhalt/Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
14.	<p><u>Anfragen, Wünsche und Anträge</u></p> <p>a) GRin Rosemarie Kaeser fragt nach, ob die Fremdwassereinträge in der Scharenbenstraße mit dem Leitungsbau in der Ecker Straße beseitigt werden können.</p> <p>b) GR Andreas Brückl informiert den Gemeinderat über die Aussage eines Bürgers die Erschließungsmaßnahme im Baugebiet "Marienkapelle-Wetterfelder" betreffend. Dieser hätte im mitgeteilt, dass der planende Bauingenieur zu ihm gesagt hätte, dass er der Gemeinde von einer Straßenverbindung zwischen Wetterfeldstraße und Fichtenweg nur abgeraten hätte, weil er als Anlieger keinen Durchgangsverkehr wolle. GR Andreas Brückl betont, dass er diese Information ohne jegliche Wertung nur weitergebe. Außerdem erkundigt er sich, ob der Termin für eine Bürgerversammlung feststehe und wie der Sachstand beim "Alten Rathaus" ist. Zu letzterem führt Geschäftsleiter Hans Graßl aus, dass am Freitag, 25. Oktober 2019, eine Begehung mit Herrn Bäumler von Energieberatung Baubiologie Bäumler aus Weiden stattfindet, um den baulichen und energetischen Zustand des Gebäudes in Augenschein zu nehmen. Eine kostenlose Beratung über das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Niederbayern in Landau a.d. Isar ist nicht mehr möglich.</p> <p>c) GR Gerhard Hirtreiter möchte im Hinblick auf die Erschließung im Baugebiet "Hochfelder" (Mühlriegelweg) wissen, wie es sich mit dem Unterhaltungsaufwand bei einem unterirdischen Regenrückhaltebecken verhält. Geschäftsleiter Hans Graßl sichert zu, dies bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates mit dem planenden Ingenieur abzuklären. GR Gerhard Hirtreiter kritisiert, dass die betroffenen Gremien seiner Meinung nach nicht ausreichend über diese Baumaßnahme informiert wurden, insbesondere hätte bei der letzten Begehung der Grundstücks- und Bauausschuss hinzugezogen werden können.</p> <p>d) GR Konrad Freimuth erkundigt sich nach dem Sachstand der Wegeinstandsetzung beim Anwesen [REDACTED]. Geschäftsleiter Hans Graßl informiert, dass diese in Absprache mit dem Grundstückseigentümer im kommenden Frühjahr vorgenommen wird. GR Georg Preiß schlägt vor, das betreffende Teilstück zu asphaltieren.</p> <p><u>Nichtöffentliche Sitzung</u></p>	

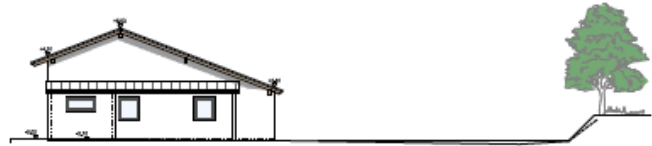
Anlage 1



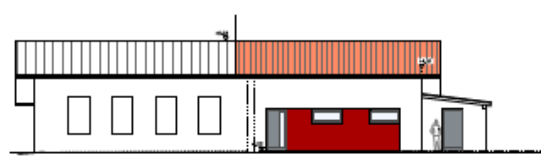
ANSICHT von SÜD-WESTEN



ANSICHT von NORD-WESTEN



ANSICHT von NORD-OSTEN



ANSICHT von SÜD-OSTEN



Haushaltsjahr 2019**Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

HH-Stelle	HH-Ansatz	Anordnungen	Überschreitung	Bemerkungen
1.1311.9490	0,00 €	3.600,00 €	-3.600,00 €	Energieberatung FF-Gerätehaus Arnbruck
1.5711.9690	0,00 €	6.000,00 €	-6.000,00 €	Ing.leistungen Panoramabad (KIP)
1.5921.9590	0,00 €	1.202,40 €	-1.202,40 €	Umsetzungsbegleitung Wanderwegekonzept
1.6201.9590	22.000,00 €	45.060,82 €	-23.060,82 €	Ing.leistungen Erschließung Fichtenweg
1.6300.9591	10.000,00 €	13.204,07 €	-3.204,07 €	Ing.leistungen Erschließung Mühlriegelweg
1.6650.9591	0,00 €	2.389,04 €	-2.389,04 €	Ing.leistungen Kreuzung Ecker Straße
1.8151.9352	0,00 €	2.116,90 €	-2.116,90 €	Wasserversorgung Gerät Leckageortung